jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/30 90/17/0433

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
21/05 Börse

Norm

BörseG 1989 §16 Abs1;
BörseG 1989 §2 Abs1;
BörseG 1989 §2 Abs2;
BörseG 1989 §45 Abs1;
BörseG 1989 §49 Abs2;
BörseO 1990 §10;
BörseO 1990 §97 Abs2;
VwGG §47 Abs5;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 30.9.1993 90/17/0435, 90/17/0436

Rechtssatz

Bei Aufhebung eines (gem § 16 Abs 1 BörseG 1989 letztinstanzlichen) Bescheides über die Festsetzung einer Maklersicherheit ist Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG die Wiener Börsekammer.

Schlagworte

Rechtsträger der belangten Behörde Verschiedene Rechtsträger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170433.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at